

Flexible Kapitalgesellschaft - Eine neue Chance für (Familien-) Unternehmen?

IMPULSVORTRAG:

UNTERNEHMENSWERT-ANTEILE

Univ.-Prof. Dr. Martin Schauer

Masaryk-Universität Brunn

Inhaltsübersicht

- I. Inhaltliche und systematische Grundlagen
- II. Unternehmenswert-Anteile: Basisfakten
- III. Erwerb von Unternehmenswert-Anteilen
- IV. Vermögensrechtliche Stellung der Unternehmenswert-Beteiligten
- V. Mitverwaltungsrechte der Unternehmenswert-Beteiligten
- VI. Verlust der Rechtsstellung als Unternehmenswert-Beteiligter
- VII. Fazit

I. Grundlagen

Flexible Kapitalgesellschaft (FlexKap, FlexCo) als „GmbH plus“

- beruht auf dem Recht der GmbH
- enthält aber zahlreiche zusätzliche „Features“, die Gestaltungsmöglichkeiten bieten, welche die GmbH nicht zulässt

Flexible Kapitalgesellschaft als eigene Rechtsform, die jedoch in enger inhaltlicher und systematischer Verbindung zur GmbH steht

- § 1 Abs 2 MinE als Bindeglied zwischen den Rechtsformen
- subsidiäre Anwendbarkeit des GmbH-Rechts

I. Grundlagen

GmbH-Recht kennt lediglich *eine* Kategorie der Beteiligung

- Geschäftsanteil als Summe der Rechte und Pflichten des Verbandsmitglieds
- inhaltlich engmaschige Regulierung im GmbHG
 - Stimmrecht, Gewinnbeteiligung, Bezugsrecht, Informationsrecht, Minderheitsrechte, etc
- Regeln in großen Teilen dispositiv
 - abweichende Stimmrechte, Gewinnbeteiligung, Sonderrechte etc
- inhaltliche Ausgestaltung des Geschäftsanteils bereits de lege lata in einem hohen Maß „flexibel“

I. Grundlagen

FlexKapG nimmt die Regeln über den Geschäftsanteil mit diversen Abweichungen

- Einzahlungen auf Stammeinlagen, uneinheitliche Stimmabgabe, Stückanteile, Teilbarkeit der Anteile etc

FlexKapG begründet jedoch eine *zweite* Kategorie der Beteiligung

- Unternehmenswert-Anteil

FlexKapG kann Unternehmenswert-Anteile haben, muss aber nicht
Unternehmenswert-Beteiligte sind Gesellschafter (Verbandsmitglieder)
und stehen nicht lediglich in einem schuldrechtlichen Verhältnis zur
Gesellschaft

I. Grundlagen

Rechtsgrundlagen

- §§ 9-11

Rechtsstellung der Unternehmenswert-Beteiligten beruht auf dreistufiger Regelungshierarchie:

- Gesellschaftsvertrag (soweit zulässig)
- §§ 9-11
- Regelungen über Geschäftsanteile (§ 9 Abs 1 Satz 2)
 - doppelte Subsidiarität des GmbHG

II. Unternehmenswert-Anteile: Basisfakten

Wer kann Unternehmenswert-Beteiligter sein?

- grundsätzlich jedermann (Investoren, Mitarbeiter etc)
- vgl § 11: Besondere Bestimmungen für Unternehmenswert-Anteile von Mitarbeitern
- Gesellschafter mit Geschäftsanteil kann zugleich auch Unternehmenswert-Beteiligter sein

Unternehmenswert-Anteil im Vergleich zum Geschäftsanteil gekennzeichnet durch

- erhöhte Flexibilität
- tendenziell schwächere Rechtsstellung
 - Vermögensrechte, geringe Mitverwaltungsrechte

II. Unternehmenswert-Anteile: Basisfakten

Anteilspublizität der Unternehmenswert-Beteiligten (§ 9 Abs 6-8):

- keine individuelle Eintragung der Unternehmenswert-Beteiligten im Firmenbuch
- anstelle der Namen Eintragung, dass es sich um Unternehmenswert-Anteile handelt
- anstelle der Stammeinlagen Eintragung der Summe der Stammeinlagen und der darauf geleisteten Einlagen aller Unternehmenswert-Anteile

Führung eines Anteilsbuchs durch die Geschäftsführer:

- Name, Geburtsdatum (FB-Nummer), Stammeinlage, geleistete Einzahlung

Jährliche Einreichung einer Namensliste und einer Anteilsliste zum FB

- Namensliste in Urkundensammlung aufzunehmen

III. Erwerb von Unternehmenswert-Anteilen

Ausgabe von Unternehmenswert-Anteilen muss im Gesellschaftsvertrag vorgesehen sein (§ 9 Abs 1)

- darf 25 % des Stammkapitals nicht übersteigen
- kann in der ursprünglichen Fassung des Gesellschaftsvertrags oder durch eine nachfolgende Änderung vorgesehen sein

originärer Erwerb der Unternehmenswert-Anteile nicht näher geregelt

- gesellschaftsvertragliche Regelung und „Ausgabe“ müssen nicht notwendigerweise zusammenfallen
- Ermächtigung an Geschäftsführer?
- Beitritts- oder Übernahmeerklärung?

(vgl. das Schriftformgebot in § 9 Abs 6 Satz 1)

derivativer Erwerb grundsätzlich möglich

IV. Vermögensrechtliche Stellung der Unternehmenswert-Beteiligten

Stammeinlagen für Unternehmenswert-Anteil mindestens 1 Cent (§ 9 Abs 2)

- muss in voller Höhe geleistet werden
- Zulässigkeit von Sacheinlagen?

Stammeinlagen der Unternehmenswert-Anteile bilden (gemeinsam mit Stammeinlagen der Geschäftsanteile) das Stammkapital der Gesellschaft

Unternehmenswert-Beteiligte haben Anspruch auf Anteil am

- Bilanzgewinn
- Liquidationserlös

im Verhältnis der eingezahlten Stammeinlagen

Abweichende Regelungen nur zulässig, wenn entsprechende Gleichbehandlung mit Gründungsgesellschaftern vorgesehen ist (§ 9 Abs 3)

IV. Vermögensrechtliche Stellung der Unternehmenswert-Beteiligten

Unternehmenswert-Beteiligte unterliegen *nicht* der

- Ausfallhaftung nach § 70 Abs 2 GmbHG oder § 83 Abs 2 GmbHG
- Nachschusspflicht nach § 72 GmbHG (§ 9 Abs 2 Satz 3)

vgl. aber: Rückzahlungspflicht bei (verdeckter) Einlagerückgewähr an einzelnen Unternehmenswert-Beteiligten nicht ausgeschlossen

V. Mitverwaltungsrechte der Unternehmenswert-Beteiligten

Unternehmenswert-Beteiligte haben bei der Willensbildung der Gesellschafter regelmäßig

- *kein* Stimmrecht
- *kein* Recht auf Anfechtung oder Nichtigklärung von Gesellschafterbeschlüssen (§ 9 Abs 5)

aber: Gesellschafterbeschlüsse, die eine

- Änderung der Rechte der Unternehmenswert-Beteiligten in Bezug auf Beteiligung am Bilanzgewinn und Liquidationserlös oder
- Umwandlung in Geschäftsanteile bewirken

benötigen die Zustimmung aller davon betroffenen Unternehmenswert-Beteiligten

- gemeint offenbar: individuelle Zustimmung, kein Beschluss innerhalb der Klasse der Unternehmenswert-Beteiligten (ähnlich § 50 Abs 4 GmbHG)
- keine Formpflicht vorgesehen

V. Mitverwaltungsrechte der Unternehmenswert-Beteiligten

insoweit auch dieselbe „Mitwirkungs- und Klagerecht“ wie die „sonstigen“ Gesellschafter

in jedem Fall haben Unternehmenswert-Beteiligte Recht auf

- Teilnahme an Generalversammlungen
- Information über Durchführung von schriftlichen Abstimmungen
 - gemeint wohl: Information über die dort getroffenen Beschlüsse
 - Einladung zur Generalversammlung und Information über Beschlüsse müssen „nicht mit eingeschriebenem Brief erfolgen“ (§ 9 Abs 4)
- Informations- und Einsichtsrechte nach § 22 Abs 2 und 3 GmbHG

vgl ferner: Minderheitsrechte nach GmbHG, z.B.

- § 38 Abs 3 GmbHG (Aufnahme von Tagesordnungspunkten)
- § 45 GmbHG (Bestellung eines Revisors)
- § 48 GmbHG (Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen)

VI. Verlust der Rechtsstellung als Unternehmenswert-Beteiligter

Übertragung des Unternehmenswert-Anteils (§ 9 Abs 6)

- durch Einzelrechtsnachfolge (Verkauf etc.): Schriftform genügt
- durch Gesamtrechtsnachfolge (richtigerweise zwingende Vererblichkeit wie nach § 76 GmbHG)
- Beschränkungen der Übertragung wie beim Geschäftsanteil richtigerweise zulässig (Vinkulierung, Aufgriffsrechte)

VI. Verlust der Rechtsstellung als Unternehmenswert-Beteiligter

Sonderrechte zum Exit:

Mitverkaufsrecht der Unternehmenswert-Beteiligten (§ 10)

- im Gesellschaftsvertrag muss vorgesehen werden, dass die Unternehmenswert-Beteiligten ein „Mitverkaufsrecht“ haben, wenn die Gründungsgesellschafter ihre Geschäftsanteile mehrheitlich „veräußern“
- Gründungsgesellschafter müssen durch den Gesellschaftsvertrag festgelegt werden
 - es muss sich um ein oder mehrere Gesellschafter handeln, die zum Zeitpunkt der Einräumung der Unternehmenswert-Anteile die Mehrheit des Stammkapitals der Gesellschaft verfügen
 - Bezeichnung „Gründungsgesellschafter“ bei späterer Begründung von Unternehmenswert-Anteilen fragwürdig

VI. Verlust der Rechtsstellung als Unternehmenswert-Beteiligter

- Mitverkaufsfall ausgelöst durch mehrheitlichen „Verkauf“ der Geschäftsanteile an Dritte
 - nicht bei bloßer Übertragung unter den Gründungsgesellschaftern
 - weitere Mitverkaufsfälle können im Gesellschaftsvertrag festgelegt werden (z.B. Veräußerung von weniger als der Hälfte der Geschäftsanteile, Anteilsübertragung an Muttergesellschaft)
- Gründungsgesellschafter müssen „dafür ... sorgen“ und garantieren, dass Erwerber ihrer Anteile den Unternehmenswert-Beteiligten entsprechend der Höhe der eingezahlten Stammeinlage zum gleichen Preis und den gleichen Konditionen anbietet
 - (Sonderbestimmung, wenn Preis für Geschäftsanteile niedriger als der Preis, der bei früheren Verkäufen an Dritte erzielt wurde)

VI. Verlust der Rechtsstellung als Unternehmenswert-Beteiligter

Veräußerung durch Mitarbeiter (§ 11)

- besondere Belehrungspflichten gegenüber Mitarbeitern vor der erstmaligen Übernahme oder dem erstmaligen Erwerb bezüglich „Natur des Unternehmenswert-Anteils“ und wesentliche Punkte des Gesellschaftsvertrags „in rechtlicher und wirtschaftlicher Hinsicht“
 - schriftlich (arg: aushändigen) zwei Wochen vor Zeichnung oder Übernahme
 - wie, wenn Mitarbeiter den Unternehmenswert-Anteil von Drittem erwirbt?
- Gesellschaftsvertrag muss festlegen, an wen und zu welchen Konditionen Mitarbeiter Unternehmenswert-Anteile veräußern können, wenn Arbeitsverhältnis mit Gesellschaft beendet wird
 - keine inhaltlichen Vorgaben im Gesetz
 - Aufgriffsrecht durch Gesellschaft (vgl. § 15 Abs 1 Z 6) oder Gesellschafter bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses muss ebenfalls möglich sein

VI. Verlust der Rechtsstellung als Unternehmenswert-Beteiligter

Umwandlung von Unternehmenswert-Anteilen in Geschäftsanteile (§ 9 Abs 9)

- Zustimmung der betroffenen Unternehmenswert-Beteiligten erforderlich (§ 9 Abs 5)
- Durchführung durch Herabsetzung und entsprechende Erhöhung des Stammkapitals
 - bei Fehlen von Ausschüttungen oder Einlageleistungen weder Gläubigeraufruf noch Sacheinlagenprüfung erforderlich

Umwandlung einer FlexKap in GmbH (§ 25) oder in AG (§ 26)

- Unternehmenswert-Anteile können nicht fortbestehen
- Zustimmung der Unternehmenswert-Beteiligten in (analoger) Anwendung von § 9 Abs 5 erforderlich?
- weitere Regeln fehlen

VII. Fazit

Unternehmenswert-Anteile innovativer Ansatz für eine Weiterentwicklung korporativer Teilhabe

mE fraglich, ob dafür eine eigene Anteilkategorie erforderlich ist

- Flexibilisierung der Bestimmungen über Geschäftsanteile als Alternative

Regelungen legislativ überarbeitungsbedürftig

- tragen in Teilen einen konzeptartigen, skizzenhaften Charakter
- Defizite in juristischer Präzision
- diverse offene Fragen